

## BWV-Schutzmaßnahmen Corona

Gemäß Handlungskonzept Corona [Schulmail vom 19.12.22](#)

---

### 1. Einführung

*Der Schulbesuch soll symptomfrei erfolgen. Es gilt das anlassbezogene Testen. Das Tragen von Masken wird empfohlen. Die Klassenräume werden regelmäßig gelüftet. (Wenn es die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens erforderlich macht, behält es sich die Landesregierung vor, eine Maskenpflicht einzuführen.)*

### 2. Grundsätze für das Schuljahr 2022/2023

*„Am ersten Unterrichtstag erhalten alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich in der Schule mit einem Antigenselbsttest zu testen. Danach testen sich die Schülerinnen und Schüler anlassbezogen<sup>1</sup> und grundsätzlich auf freiwilliger Basis zu Hause.“* Es ist möglich, Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal mit 5 Tests pro Monat für die häusliche Testung zu bevorraten.

Es wird empfohlen eine medizinische oder FFP2 Maske zu tragen<sup>2</sup>. *„Aus dieser Empfehlung kann jedoch keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske abgeleitet werden. Eine solche Verpflichtung kann zudem weder durch einen Beschluss der Schulkonferenz herbeigeführt werden noch ist das Hausrecht der Schulträger hierzu eine geeignete Rechtsgrundlage.“*

### 3. Lüftung / Pausenregelung

*„Das regelmäßige Lüften der Klassen- und Kursräume bleibt indes unverzichtbar.“*

Am BWV wird alle 20 Minuten für 5 Minuten stoßgelüftet. Es gilt die ursprüngliche Pausenregelung: Alle Schüler verlassen in der Pause ihre Klassenräume. Hiervon ausgenommen sind die Pavillons in der Lothringer- und die normalen Klassenräume in der Bееckstraße. Der Lernladen und die PC-Räume sind in den Pausen immer zu verlassen.

### 4. Vulnerable Personen

Zum Schutz vorerkrankter Schülerinnen und Schüler sowie deren Angehörigen kann Distanzunterricht erteilt werden.

*„Die Entscheidung liegt im organisatorischen Ermessen der Schulleitung; ein Anspruch auf Erteilung von Distanzunterricht besteht nicht.“*

Soweit es in diesem Zusammenhang auf ärztliche Atteste ankommt, müssen diese nach der Rechtsprechung nachvollziehbar erkennen lassen, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestehen oder zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist.)

### 5. Anlassbezogene Testung

Treten bei einer Schülerin/einem Schüler Symptome auf, kann sich diese/dieser nach Aufforderung durch die Lehrkraft in der Schule testen. Auf diesen Test kann verzichtet werden, wenn bestätigt wird, dass unmittelbar vor dem Schulbesuch ein negatives Selbsttestergebnis vorlag. Bei minderjährigen Schülern erfolgt diese Bestätigung formlos durch die Eltern.

Nur bei einer offenkundigen, deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf erfolgt eine erneute Testung in der Schule. *„Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Test in der Schule im Tagesverlauf erforderlich wird, liegt bei der Lehrkraft. Diese beurteilt nach den allgemeinen Regeln im Umgang mit Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern auch, ob bei schwereren Symptomen überhaupt eine weitere Teilnahme am Unterricht vertretbar ist.“*

---

<sup>1</sup> Anlässe sind (leichte) Symptome oder der enge Kontakt zu Infizierten.

<sup>2</sup> Diese Empfehlung gilt besonders für Genesene vom 6-10 Tag nach der Freitesting, sowie für Kontaktpersonen von Infizierten und Personen die, trotz negativem Selbsttest; Symptome haben.

*„Ist ein Testergebnis in der Schule (...) positiv, so greifen die in Kapitel 7 erläuterten Regelungen gemäß der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung. Minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen bis zur Abholung von der Schule beaufsichtigt werden.“*

## **6. Testdurchführungen**

Im Falle von positiven häuslichen Testergebnissen kommen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler dabei in bewährter Form – wie auch im Falle einer sonstigen Erkrankung – ihrer Verpflichtung nach, die Schule unverzüglich zu informieren. Fehlzeiten aufgrund der verpflichtenden Isolation infolge eines positiven Testergebnisses gelten als entschuldigte Fehlzeiten.“

## **7. Umgang mit positiven Testergebnissen**

Positiv getestete Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Betreuungskräfte müssen sich nach den Regelungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung isolieren, während Kontaktpersonen (Sitznachbarinnen/-nachbarn etc.) weiterhin regulär die Schule besuchen können. Für sie gilt die Empfehlung zum anlassbezogenen Selbsttest nach dem Kontakt.

Beruht das erste positive Testergebnis auf einem Antigenselbsttest, besteht immer die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen.

Für positiv getestete Personen ist eine Rückkehr in die Schule nach fünf Tagen ohne „Freitestung“ möglich (mit „Freitestung“ durch einen Bürgertest oder Coronaschnelltest früher).

## **8. Hinweise zum Distanzunterricht**

Präsenzunterricht hat Vorrang. Sollte an unserer Schule aber doch der Fall eintreten, dass Distanzunterricht erteilt werden muss, erfolgt dies digital (z. B. unter Nutzung von Microsoft 365).

Gemäß dem *Erlass vom 14. Februar 2022 zur „Fortführung der Verknüpfung von Distanz- und Präsenzunterricht im Schuljahr 2022/2023“* findet aktuell am BWV Distanzunterricht in Teilen der Fachschule - digital und synchron - statt.

## **9. Umgang mit anstehenden Prüfungen**

*„Ein Prüfling mit positivem Ergebnis eines Kontrolltests (PCR- oder „Bürgertest“) ist während der verpflichtenden Isolationszeit ebenso von der Prüfung freigestellt wie ein Prüfling mit einem ärztlichen Attest aufgrund von Erkrankung.“*

Es gelten die Bestimmungen aus „7. Umgang mit positiven Testergebnissen“, aber:

Nach fünf Tagen endet die Isolierungspflicht. Nach fünf Tagen Isolierung **muss** der Prüfling nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein ärztliches Attest vorweisen, um bei anstehenden weiteren Prüfungen entschuldigt zu sein und diese Prüfungen später nachholen zu können.

Kontaktpersonen oder Schülerinnen und Schüler mit Symptomen (negativem Selbsttest) können an der Prüfung teilnehmen. Gegebenenfalls kann die Schule nach organisatorischem Ermessen einen weiteren Prüfungsraum zur Verfügung stellen. Hinweis: Anordnungen durch das Gesundheitsamt gehen diesen Regelungen vor.

## **10. Hinweise zu Schulfahrten**

In Kenntnis der Pandemiebedingungen werden wir als Schule bei der Planung und Genehmigung jeder Schulfahrt weiterhin eine sorgfältige Risikoabwägung vornehmen.

Für mögliche Risiken müssen Schule und Eltern selbst Vorsorge treffen. Dies gilt vor allem auch für den etwaigen Abbruch von Fahrten wegen eines Infektionsfalls und daraus möglicherweise folgende **Stornierungskosten**, die **nicht** mehr vom Ministerium für Schule und Bildung **übernommen** werden.

## **11. Hinweise zum internationalen Austausch**

In Abwägung der pandemischen Lage planen und realisieren wir weiterhin Begegnungen mit unseren internationalen Austauschpartnern (unter Berücksichtigung z. B. von Versicherungsschutz, Stornierungskosten).